

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in	Uwe Graurock
	Telefon (0202)	563 6621
	Fax (0202)	563 8419
	E-Mail	uwe.graurock@stadt.wuppertal.de
	Datum:	17.10.2012
	Drucks.-Nr.:	VO/0734/12 öffentlich
Sitzung am Gremium		Beschlussqualität
06.11.2012 Bezirksvertretung Oberbarmen		Entgegennahme o. B.
Fragenkatalog der CDU-Fraktion zum IKEA-Vorhaben		

Grund der Vorlage

Fragen der CDU-Fraktion zur Sitzung der BV/StaWiBa am 02.10.2012
 Stellungnahme zur VO/0495/12 – Offenlegungsbeschluss IKEA-Vorhaben

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen

Unterschrift

Braun

Begründung

Nachfolgende Beantwortung der Verwaltung erfolgte in Abstimmung mit dem vom Vorhabenträger beauftragten Gutachter und den städtischen Fachbehörden. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die vor Erstellung der Drucksache fortlaufend vorgenommene Fortschreibung der Gutachten und die notwendige inhaltliche Anpassung der Begründung zu unterschiedlichen Versionen der Gutachten geführt hat. Dies wird sich auch zukünftig aufgrund kontinuierlicher Weiterentwicklung der Planinhalte nicht immer verhindern lassen. Die Verwaltung ist bemüht durch die ständige Aktualisierung des Internet-Auftrittes den jeweils aktuellsten Stand der Gutachtenstände wiederzugeben. Insofern werden Zwischenstände im Sinne einer kontinuierlichen Verbesserung wiedergegeben, die erst zum Satzungsbeschluss, also dem Abschluss des Verfahrens, mit den entsprechend verbindlichen Regelungen im Durchführungsvertrag unwiderruflich abgeschlossen sein werden.

Hinsichtlich der mündlich formulierten Frage zur Empfehlung des Flüsterasphalts ist festzuhalten, dass nach dem derzeitigen Planungsstand Maßnahmen an der Fahrbahn südlich des Planbereiches weder durch den Vorhabenträger noch durch die Stadt vorgesehen sind. Auch sind keine Fahrbahnarbeiten an der Wittener Str. beabsichtigt.

Nachfolgend die Auflistung der schriftlich formulierten Fragen:

a) zur Beschlussvorlage Buchstabe d) – Verkehrliche Erschließung

o Der Vorhabenträger finanziert alle erforderlichen Ausbaumaßnahmen, die ab der BAB-Ausfahrt Wuppertal-Oberbarmen auf städtischem Grundstück anfallen. Das Verkehrsgutachten von Juli 2012 führt hierzu aus: Kreisverkehr Mollenkotten/L 58 (Schmiedestraße) Die Anlage eines Bypasses von Mollenkotten West nach Schmiedestraße Süd erreicht die Gesamtqualitätsstufe D, die die Grenze der Leistungsfähigkeit darstellt. Die zusätzliche Anlage eines Bypasses von Schmiedestraße Süd nach Nord würde eine Gesamtqualitätsstufe B und damit eine sehr gute Verkehrsqualität erreichen.

Frage 1: *Ist der Vorhabenträger bereit, die Kosten für beide Bypässe zu übernehmen?*

Antwort der Verwaltung:

Sämtliche Ausbaukosten, auch die zum Kreisausbau – wie in der Vorlage beschrieben – müssen durch den Vorhabenträger übernommen werden. Entsprechende Regelungen werden verbindlich im Durchführungsvertrag übernommen.

o Die Schalltechnische Untersuchung schlägt sowohl in den Fassungen von August 2012 als auch von September 2012 vor, einen Lärm mindernden Straßenbelag zu verwenden (sogen. Flüsterasphalt), ferner für die betroffenen Gebäudefronten der Schmiedestraße südlich der BAB 46 schallgedämmte Außenbauteile, insbesondere Schallschutzfenster, zu verwenden.

Frage 2: *Ist der Vorhabenträger bereit, auch diese Kosten zu übernehmen?*

Antwort der Verwaltung:

Sämtliche mit der Neuplanung ausgelösten Kosten zu erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen, ob passiv oder aktiv, müssen vom Vorhabenträger übernommen werden. Details werden aus dem Durchführungsvertrag zum Satzungsbeschluss zu entnehmen sein.

o Zum Kreisverkehr Mollenkotten/Schmiedestraße wird allgemein ausgeführt, dass er erweitert und optimiert werden soll. Hier fehlt es in der Beschlussvorlage an einer Präzisierung, ohne erst die umfänglichen gutachterlichen Ausführungen lesen zu müssen.

3. Es wird um Klarstellung gebeten:

Antwort der Verwaltung:

Für eine leistungsfähige Abwicklung der zukünftigen Verkehre soll der Kreis Mollenkotten / Schmiedestraße mit zwei Bypässen ausgestattet werden (Mollenkotten in Richtung südliche Schmiedestraße sowie Schmiedestraße in nördlicher Richtung). In der heutigen Kreisverkehrslage sind die Bypässe jedoch nicht umsetzbar. Daher bestehen die baulichen Veränderungen aus einer Verschiebung des Kreises in nordwestliche Richtung, Anpassung der Zu- und Abfahrten an die neue Kreisverkehrslage sowie Anlegung der vorbeschriebenen Bypässe.

Die bisher vorliegenden Planungen haben lediglich die grundsätzliche Machbarkeit in der Abwicklung des Verkehrsaufkommens untersucht. Die Detailplanung wurde erst vor kurzem mit der Vergabe der Ausbauplanung durch den Vorhabenträger begonnen. Diese wird derzeit mit der städtischen Fachbehörde abgestimmt. Detailregelungen wie erforderliche Maße, Ankäufe von benötigten Erweiterungsgrundstücken, Festlegung technischer Standards von erforderlichen Ausbauten, evtl. erforderliche Verkehrsregelungen etc. werden nunmehr erarbeitet und die erforderlichen Maßnahmen zum Satzungsbeschluss vertraglich festgehalten.

o. Unter Buchstabe o) – Umweltbelange – wird zwar als lärmreduzierende Maßnahme der Flüsterasphalt erwähnt. Die weitere vom Gutachter empfohlene Schallschutzmaßnahme, die zuvor erwähnten Schallschutzfenster, bleibt aber unerwähnt.

4. Frage: Wie gedenkt die Verwaltung mit der Empfehlung umzugehen?

Antwort der Verwaltung:

Grundsätzlich basieren die aus dem Gutachten empfohlenen Maßnahmen zum Zwecke der erforderlichen Lärminderung auf dem Grundsatz : aktive Maßnahmen vor passiven Maßnahmen, da die für die Anwohner wirksamsten Maßnahmen festgelegt werden sollen, die auch die Außenbereiche der Häuser berücksichtigen. Schallschutzfenster als passive Maßnahme schützen lediglich die Innenräume. Als wirkungsvollste aktive Maßnahme wird nach derzeitigem Erkenntnisstand der Auftrag von lärmreduzierendem Asphalt vorgeschlagen. Dazu gibt es unterschiedliche technische Standards, deren Wirksamkeit noch geprüft werden muss. Diese werden derzeit von gutachterlicher Seite und von der Fachbehörde geprüft. Nach derzeitigem Planungsstand können aber auch evtl. zusätzlich erforderliche passive Maßnahmen wie der Einbau von Lärmschutzfenstern nicht von vorn herein ganz ausgeschlossen werden.

o Zum Artenschutz bleibt unerwähnt, dass Rodungsmaßnahmen spätestens bis zum 01.03.2013 erfolgen müssen. Zwar wird unter Abschnitt D Ziffer 3) der textlichen Festlegungen (Anlage 07 der Vorlage) auf den noch abzuschließenden

Durchführungsvertrag verwiesen. Angesichts des engen Zeitrahmens erscheint die Umsetzung nur im Durchführungsvertrag äußerst problematisch.

5. Frage: *Warum wird dieser Sachverhalt nicht in die textlichen Festlegungen aufgenommen?*

Antwort der Verwaltung:

Außerhalb des Waldes sind bei den Rodungsmaßnahmen die gesetzlichen Vorgaben des § 39 Abs. 5 BNatSchG (01.10. bis 28.02.) zu beachten. Weitere Regelungen werden in den Durchführungsvertrag aufgenommen. Da der Vertrag mit der Fertighausausstellung bis Ende 2013 läuft, können die Rodungen außerhalb dieser Fläche Ende 2013 durchgeführt werden. Auf dem Gelände der Hausausstellung stocken verhältnismäßig wenig Gehölze. Diese sind dann bei der jetzigen Zeitplanung im Januar/Februar 2014 zu roden.

o Unter Ziffer 5 der Anlage 03 – Umweltbericht der Stadt Wuppertal, unter Mitarbeit der Planungsgruppe Skribbe-Jansen GmbH, Münster, werden Baumfällungen und Gehölzrodungen nur im Zeitraum von Anfang November 2013 bis Ende Februar 2014 empfohlen. Ferner sollten Eingriffe in den Boden (Erdaushub) erst zum Ende der Amphibien-Evakuierung, voraussichtlich Frühjahr 2014 erfolgen.

6. Frage: *Wie wird dieses Vorgehen sichergestellt?*

Antwort der Verwaltung:

Die Regelungen zu den Amphibien-Evakuierungen werden, wie im Planverfahren 1115 V Parkstraße Erbschloe (Baumaßnahmen des Landes JVA, Landesschulen), im Durchführungsvertrag geregelt. Hier sind konkretere Vorgaben möglich als mit Festsetzungen im Bebauungsplan. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen für Amphibien betreffen nicht das ganze Plangebiet, sondern nur einen Teilbereich. Für diesen werden bauzeitliche Vorgaben in dem Durchführungsvertrag getroffen.

7. *Ferner fehlt unter Ziffer 4.10 der Festlegungen der Hinweis des Gutachters (s. S. 30 Anl. 03), dass der Abbau der Gebäude vor Brutbeginn bis spätestens 01.03.2013 zu erfolgen hat.*

Antwort der Verwaltung:

Regelungen zu dem Falkenbrutplatz an dem vorhandenen Gebäude im Bereich der Fertighausausstellung sind im B-Planverfahren/Durchführungsvertrag nicht zielführend. Regelungen zu dem Brutplatz sind bei dem Abbau des Gebäudes zu berücksichtigen. Dies kann auch vor der Rechtskraft des laufenden Bebauungsplanverfahrens erfolgen. Die zuständige Fachdienststelle ist informiert, um den Aspekt in die Abbaugenehmigung aufzunehmen.

8. *Die Gutachter der Schalltechnischen Untersuchungen verweisen mehrmals in ihrem Gutachten auf eine erhöhte Abwägungsrelevanz im Rahmen von Bebauungsplanverfahren, wenn – wie in diesem Fall – die Tages- und Nachtpegel*

von 70 bzw. 60 db(A) geringfügig überschritten werden. Ausführungen hierzu fehlen in der Vorlage.

Antwort der Verwaltung:

Grundsätzlich wird die Begründung zu den Überschreitungen der Lärmwerte bis zum Satzungsbeschluss noch fortgeschrieben werden müssen. Die Notwendigkeit ist seitens der Verwaltung erkannt und auch bereits kommuniziert worden.

Im Bereich der Schmiedestraße ergeben sich bereits im Istzustand durch den Straßenverkehrslärm von der BAB 46 und der Schmiedestraße Beurteilungspegel, die im Tages- und Nachtzeitraum über 70 bzw. 60 dB(A) liegen. Der bereits erwähnten hohen Abwägungsrelevanz bei solch hohen Beurteilungspegeln und der sich ergebenden Erhöhung der Beurteilungspegel durch Mehrverkehr des Bauvorhabens, wird im Bebauungsplanverfahren in der Weise Rechnung getragen, dass ein lärmoptimierter Asphalt auf dem festzulegenden Abschnitt der entsprechenden Fahrbahnoberfläche der Schmiedestraße aufgebracht werden soll, der im Bereich der Schmiedestraße zu überwiegend geringeren Beurteilungspegel oder zumindest gleichwertigen Beurteilungspegeln führt. Die Herstellung des lärmoptimierten Asphalts ist im Bebauungsplan festgeschrieben und wird auch hinsichtlich der zu tragenden Kosten in dem städtebaulichen Vertrag zwischen Vorhabenträger und Stadt detailliert und verbindlich geregelt. Dabei soll auch die Lärm mindernde Wirkung des Oberflächenbelags über einen längeren Zeitraum sichergestellt werden.

b) zur Schalltechnischen- Untersuchung

Es bestehen Erläuterungsberichte aus August 2012 und aus September 2012. Diese weisen in folgenden Bereichen Unterschiede auf:

August	September	Fundstelle
Bayrische Parkplatzlärmstudie 2003	Bayrische Parkplatzlärmstudie 2007	Jeweils Seite 2, Unterschiede?
Fahrzeugwechsel Parken alle 2 Stunden	Fahrzeugwechsel Parken alle 3 Stunden	Seite 9, Seite 10, Grund? Dadurch Zahl der Fahrbewegungen pro Stunde anders?
Nachtzeitraum Erlenroder Weg Überschreitung von 3 db(A)	Nur noch 2 db(A)	S. 16, 19
Wärmeschutz bei Lärmpegel II	fehlt	S. 17
Emissionskontingente Tag 65 db(A)	55 – 60 db(A)	S. 21, 24

Emissionskontingente Nacht 50 db(A)	40-50 db(A)	S. 21, 24
-------------------------------------	-------------	-----------

Es wird um Mitteilung gebeten,

Frage 9: aus welchen Gründen unterschiedliche Daten in die Gutachten aufgenommen worden sind und welche Auswirkungen dies hat:

Antwort der Verwaltung:

Die schalltechnische Untersuchung wurde im Laufe des Verfahrens im Zuge der Durchsicht der Beteiligten Planungsbüros und Verwaltungsgremien überarbeitet bzw. ergänzt. Zu den aufgelisteten Punkten der Unterschiede in den Gutachten vom August bzw. September 2012 und deren Auswirkungen ist Folgendes festzustellen:

– Bayrische Parkplatzlärmstudie: Die aktuelle Bayrische Parkplatzlärmstudie ist von 2007. Die darin vorgegebene Berechnung und Bewertung des Parkplatzlärms wurde von Anfang an in der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt. Die Angabe der Bayrischen Parkplatzlärmstudie 2003 im Bericht vom August 2012 war ein redaktioneller Fehler.

– Fahrzeugwechsel / Parken Höhe Erdgeschoss: Zur Berechnung der Schallemissionen von Verkehrs- und Parkflächen des Vorhabens, wurde ein komplexes Prognosemodell von Fahrbewegungen erstellt, sodass die Zahl der prognostizierten Gesamtkundenanzahl sich auf den einzelnen Parkflächen entsprechend schlüssig verteilen. Dabei wurde den einzelnen Parkflächen eine Anzahl von Belegungswechsel zugewiesen und diese über den Beurteilungszeitraum (16 Stunden im Tageszeitraum zwischen 6:00 und 22:00 Uhr) gemittelt oder auf Teilflächen entsprechende Tagesgänge für unterschiedliche Häufigkeit der Wechsel zugewiesen. In den Berechnungen zum Gewerbelärm fanden hier Nachjustierungen statt, die zu den unterschiedlichen Angaben im Gutachten führten. Da es sich hier jedoch nur um eine geringe Verschiebung eines Teilaspektes bei der Vielzahl von Lärmquellen handelte, ergeben sich für die Beurteilungspegel an den maßgeblichen Gebäudefronten durch Gewerbelärm nur marginale Unterschiede.

– Überschreitungen der Immissionsrichtwerte Erlenroder Weg: In den beiden Versionen der schalltechnischen Untersuchung ist einheitlich der gleiche Beurteilungspegel für Gewerbelärm von 41,2 dB(A) im Bereich des Erlenroder Weges angegeben. Die Überschreitung von aufgerundet 2 dB(A) über dem Immissionsrichtwert von 40 dB(A) in der Version vom September 2012 ist korrekt. Die Angabe der Überschreitung von 3 dB(A) in der Fassung vom August 2012 wurde aufgrund des redaktionellen Fehlers korrigiert.

– „Wärmeschutzaspekt“ im Zusammenhang mit Lärmschutz bei Lärmpegelbereich II: Die aktuellste Fassung des Gutachtens vom September 2012 berücksichtigt auf der BAB 46 eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h (Hinweis des Landesbetriebes Straßen Nordrhein-Westfalen, dies bei veränderlichen Geschwindigkeitsanzeigen im Rahmen von schalltechnischen Untersuchungen anzusetzen). Bei der Version vom August 2012 wurde noch von einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h ausgegangen, wie dies bisher im Bereich der Anschlussstelle Oberbarmen festgesetzt war und wohl auch über den

weitestgehenden Tagezeitraum als zulässige Höchstgeschwindigkeit vorgegeben ist. Durch den Ansatz der höheren zulässigen Geschwindigkeit ergeben sich innerhalb des Bebauungsplangebietes höhere Lärmpegelbereiche nach DIN 4109. Weiterhin wurde unter Berücksichtigung auch des auf den Parkflächen entstehenden Gewerbeverkehrs lärms einheitlich die Lärmpegelbereiche III und IV festgesetzt. Der Lärmpegelbereich II entfällt somit im Bebauungsplangebiet. Die innerhalb des Bebauungsplangebietes errichteten Aufenthaltsräume sind mit Außenbauteilen mit entsprechender Schalldämmung zu versehen. Weitergehende Regelungen des Wärmeschutzes im Sinne der Energieeinsparverordnung sind mittlerweile nicht mehr erforderlich, da entsprechende Standards zu Mindestanforderung von Wärmedämmung ohnehin im Zuge der Baugenehmigung eingehalten werden müssen.

– Emissionskontingente Tag/Nacht: Die Emissionskontingente auf den Gewerbeflächen in der Fassung vom September 2012 sind für den Tages- und Nachtzeitraum niedriger festgesetzt gegenüber der Fassung vom August 2012, da in der aktuelleren Fassung die tatsächlich vorhandene Lärmbelastung durch die bestehenden Gewerbebetriebe berücksichtigt wurde. In der noch zu erarbeitenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsgrundlage zum Bauvorhaben ist dann ein entsprechender Nachweis zur Einhaltung der festgesetzten Emissionskontingente zu führen.

c) zum Verkehrsgutachten selber

10. Das Gutachten verweist im Fall der Verkehrsbelastung auf die Anlagen 7 bis 9, beim Gesamtbelastungsplan auf die Anlagen 13 bis 16. Die an der zeichnerisch dargestellten Linienführung der Straßen angebrachten Zahlen sind, insbesondere die in Klammern angebrachten Zahlen, nicht lesbar. Es wird daher gebeten, diese Angaben in lesbare Tabellen aufzunehmen.

Antwort der Verwaltung:

Zu den Verkehrsbelastungen im Verkehrsgutachten der Anlagen 7 bis 9 und 13 bis 16 werden zum Satzungsbeschluss Ausschnitte bei Bedarf vergrößert, um die Lesbarkeit aller Zahlen zu gewährleisten, im Bereich maßgeblicher Änderungen sind bereits vergrößerte Ausschnitte dargestellt.